Insolvenzbekanntmachung

Datum: 12.03.2025
Gericht: Amtsgericht Meiningen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Kohl Automotive GmbH

IN 184/22

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Kohl Automotive GmbH, Leipziger Strasse 109a, 14929 Treuenbrietzen,
vertreten durch die Geschäftsführer [redacted] und Dr. [redacted]
Registergericht: Amtsgericht Potsdam Register-Nr.: HRB 30724 P
- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
[redacted] mbH,
[redacted], Gz.: KOH010

Die Vergütung des Mitglieds des vorläufigen und endgültigen Gläubigerausschusses Rechtsanwälte TRADEO vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [redacted], wurde festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Mitglieds des (vorläufigen Gläubigerausschusses) vom 06.10.2023.Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben gem. § 73 Abs. 1 InsO Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Vergütung ist gemäß § 17 InsVV nach dem Zeitaufwand der Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Die Höhe des Stundensatzes beträgt regelmäßig zwischen 50 und 300 € je angefangene Stunde.Nach § 17 Abs 1 S 2 ist bei der Bestimmung des Stundensatzes insbesondere der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen. Dieser Tatbestand bestimmt sich nach den besonderen Erschwernissen, die das Insolvenzverfahren als solches beinhaltet und eine über das sogenannte Normalverfahren hinausgehende besondere Arbeitsbelastung bringen. Des Weiteren sind für die Zuerkennung eines erhöhten Stundensatzes die besonderen fachliche Kenntnisse und berufliche Qualifikation zu berücksichtigen.Das (vorläufige) Insolvenzverfahren war ausgesprochen komplex mit zahlreichen tatsächlichen betrieblichen und rechtlichen Schwierigkeiten. Die Gläubigerausschussmitglieder mussten sich

binnen kürzester Zeit in komplexe und schwierige Themen einarbeiten. Sämtliche wesentliche Entscheidungen wurden im Rahmen der Eigenverwaltung nicht nur in enger Abstimmung mit dem Sachwalter getroffen, sondern auch unter Einbeziehung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses. Das vorliegende Insolvenzverfahren beanspruchte die Mitglieder des (vorläufigen) Gläubigerausschusses deutlich über das Normalmaß hinaus. Die Besonderheiten waren insbesondere:Umfangreiche BetriebsfortführungBesondere Komplexität (z.B. [redacted] umfangreicher [redacted], um eine möglichstfristgemäße [redacted] der [redacted] zu ermöglichen, insbesondere das [redacted] von [redacted], teilweise [redacted] auf [redacted] den [redacted] und [redacted] mit den bei den [redacted] eingesetzten [redacted]; [redacted] einer komplexen und umfangreichen [redacted] mit der ALKO SE; [redacted] anspruchsvoller steuerrechtlicher [redacted] im [redacted] mit den vormals bestehenden [redacted])Zahlreiche Arbeitnehmerthemen (Umfangreiche Insolvenzgeldvorfinanzierung, Gespräche mit Betriebsrat, Behandlung von Überstunden- und Urlaubsansprüchen der Belegschaft)Einbindung in den Investorenprozess hinsichtlich der Unternehmen der KohlGruppe, inkl. der schwierigen Verhandlungen mit dem Hauptvermieter über die Überleitung der Mietverträge auf den ErwerberAuslandsbezug tatsächlicher und rechtlicher Art (Kunden, Lieferanten, Erwerber etc.)Es erfolgte die Teilnahme an 10 Gläubigerausschusssitzungen. Bei Ausschussmitgliedern mit hoher beruflicher Stellung, Sachkunde und Qualifikation sowie bei umfangreichen und komplexen Verfahren kommen Stundensätze von 300 Euro oder sogar 500 Euro in Betracht (LG Darmstadt, Beschluss vom 22.02.2022, Az.: 5 T 175/21).Die Tätigkeiten im Gläubigerausschuss wurden von Rechtsanwalt Dr. [redacted] wahrgenommen. Dr. Remuta ist auf die Bereiche Gesellschaftsrecht und insolvenznahe Beratung spezialisiert. Er weist ein hohes Maß an wirtschaftlicher und insolvenzrechtlicher Kompetenz auf. Dadurch konnte er im Gläubigerausschuss seine Fachkenntnisse sowohl bezüglich der Fortführung als auch mit Blick auf den Investorenprozess einbringen. Bei Gesamtabwägung aller Umstände war deshalb der obere Stundensatz von 300,00 € für seine Tätigkeit im eingesetzten Gläubigerausschuss zugrunde zu legen.Die zeitlichen Inanspruchnahme wurde mittels Aufstellung dargelegt und ist plausibel und nicht zu beanspruchen. Die Gläubigerausschusstätigkeit wurde stets für alle drei Verfahren (Kohl Automotive Eisenach, Kohl Automotive GmbH und Kohl Automotive Treuenbrietzen GmbH) durchgeführt. Demnach wurden die dokumentierten Stunden zwischen den Schuldnerunternehmen aufgeteilt. Für dieses Verfahren wurde ein Prozentsatz von 20 % angenommen. Das ergibt eine Stundenanzahl von 36,13 x 20 % = 7,226.Für 7,226 Stunden war gem. § 17 InsVV ein Betrag in Höhe von insgesamt 2.167,80 EUR festzusetzen.
Die Umsatzsteuer war gem. §§ 18 Abs. 2, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.
Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben gem. § 73 Abs. 1 InsO Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Vergütung ist gemäß § 17 InsVV nach dem Zeitaufwand der Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Die Höhe des Stundensatzes beträgt regelmäßig zwischen 50 und 300 € je angefangene Stunde.
Nach § 17 Abs 1 S 2 ist bei der Bestimmung des Stundensatzes insbesondere der Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen. Dieser Tatbestand bestimmt sich nach den besonderen Erschwernissen, die das Insolvenzverfahren als solches beinhaltet und eine über das sogenannte Normalverfahren hinausgehende besondere Arbeitsbelastung bringen. Des Weiteren sind für die Zuerkennung eines erhöhten Stundensatzes die besonderen fachliche Kenntnisse und berufliche Qualifikation zu berücksichtigen.
Das (vorläufige) Insolvenzverfahren war ausgesprochen komplex mit zahlreichen tatsächlichen betrieblichen und rechtlichen Schwierigkeiten. Die Gläubigerausschussmitglieder mussten sich binnen kürzester Zeit in komplexe und schwierige Themen einarbeiten. Sämtliche wesentliche Entscheidungen wurden im Rahmen der Eigenverwaltung nicht nur in enger Abstimmung mit dem Sachwalter getroffen, sondern auch unter Einbeziehung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses.
Das vorliegende Insolvenzverfahren beanspruchte die Mitglieder des (vorläufigen) Gläubigerausschusses deutlich über das Normalmaß hinaus. Die Besonderheiten waren insbesondere:
- Umfangreiche Betriebsfortführung
- Besondere Komplexität (z.B. [redacted] umfangreicher [redacted], um eine möglichstfristgemäße [redacted] der [redacted] zu ermöglichen, insbesondere das [redacted] von

[redacted], teilweise [redacted] auf [redacted] den [redacted] und [redacted] mit den bei den [redacted] eingesetzten [redacted]; [redacted] einer komplexen und umfangreichen [redacted] mit der ALKO SE; [redacted] anspruchsvoller steuerrechtlicher [redacted] im [redacted] mit den vormals bestehenden [redacted])
- Zahlreiche Arbeitnehmerthemen (Umfangreiche Insolvenzgeldvorfinanzierung, Gespräche mit Betriebsrat, Behandlung von Überstunden- und Urlaubsansprüchen der Belegschaft)
- Einbindung in den Investorenprozess hinsichtlich der Unternehmen der KohlGruppe, inkl. der schwierigen Verhandlungen mit dem Hauptvermieter über die Überleitung der Mietverträge auf den Erwerber
- Auslandsbezug tatsächlicher und rechtlicher Art (Kunden, Lieferanten, Erwerber etc.)

Es erfolgte die Teilnahme an 10 Gläubigerausschusssitzungen.
Bei Ausschussmitgliedern mit hoher beruflicher Stellung, Sachkunde und Qualifikation sowie bei umfangreichen und komplexen Verfahren kommen Stundensätze von 300 Euro oder sogar 500 Euro in Betracht (LG Darmstadt, Beschluss vom 22.02.2022, Az.: 5 T 175/21).
Die Tätigkeiten im Gläubigerausschuss wurden von Rechtsanwalt Dr. [redacted] wahrgenommen. Dr. Remuta ist auf die Bereiche Gesellschaftsrecht und insolvenznahe Beratung spezialisiert. Er weist ein hohes Maß an wirtschaftlicher und insolvenzrechtlicher Kompetenz auf. Dadurch konnte er im Gläubigerausschuss seine Fachkenntnisse sowohl bezüglich der Fortführung als auch mit Blick auf den Investorenprozess einbringen.
Bei Gesamtabwägung aller Umstände war deshalb der obere Stundensatz von BETRAG € für seine Tätigkeit im eingesetzten Gläubigerausschuss zugrunde zu legen.
Die zeitlichen Inanspruchnahme wurde mittels Aufstellung dargelegt und ist plausibel und nicht zu beanspruchen.
Die Gläubigerausschusstätigkeit wurde stets für alle drei Verfahren (Kohl Automotive Eisenach, Kohl Automotive GmbH und Kohl Automotive Treuenbrietzen GmbH) durchgeführt. Demnach wurden die dokumentierten Stunden zwischen den Schuldnerunternehmen aufgeteilt. Für dieses Verfahren wurde ein Prozentsatz von 40 % angenommen. Das ergibt ein Betrag in Höhe von insgesamt BETRAG EUR.
Die Umsatzsteuer war gem. §§ 18 Abs. 2, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Diese ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen beim Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen,schriftlich, in zulässiger elektronischer Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Entscheidung unter www.insolvenzbekanntmachungen.de öffentlich bekannt gemacht wurde, beginnt die Notfrist spätestens zwei Tage nach Bekanntmachung. Erfolgte die Zustellung früher, ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Meiningen - Insolvenzgericht - 19.02.2025